

Bundessportgericht 04/2008

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbunds fällt aufgrund des Einspruchs des THW Kiel gegen die Bescheide der Spielleitenden Stelle Nr. 55, 56 und 59 im Spieljahr 2007/2008, Bundesliga Männer, vom 21.04.2008 und 28.04.2008 in Berlin am 23.08.2008 in der Besetzung

Karl- Hermann Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer und
Dr. Hans-Joachim Wolf, Berlin, als Beisitzer,

im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung das folgende

URTEIL

- 1) Dem Einspruch wird stattgegeben.
- 2) Die Bescheide der Spielleitenden Stelle des HBL e.V. Nr. 55, 56 und 59 im Spieljahr 2007/2008, Bundesliga Männer, vom 21.04.2008 und vom 28.04.2008 werden aufgehoben.
- 3) Die Einspruchsgebühr in Höhe von € 500,00 ist vom DHB an den Einspruchsführer zurückzuerstatten.
- 4) Die Auslagen des Verfahrens in noch festzusetzender Höhe trägt der HBL e.V., der auch den eingezahlten Auslagenvorschuß in Höhe von € 400,00 an den Einspruchsführer zu erstatten hat.

Sachverhalt:

Der Verband Handball-Bundesliga e.V. hat in den Durchführungsbestimmungen für die Spiele der Handball-Bundesliga seit einigen Jahren, spätestens seit der Spielzeit 2005/2006, so auch in der Spielzeit 2007/2008, bei den spieltechnischen Bestimmungen u.a. Regelungen getroffen für Spiele, die im Fernsehen übertragen werden. So ist in Ziffer 18. dieser Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben, dass es den Fernsehanstalten gestattet ist, während eines „Team-Time-Out“ ein Richtmikrofon in unmittelbarer Nähe der Spielerbesprechung zu platzieren. Als Sanktion bei Verstößen ist den Vereinen die Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen bis zu € 5000,00 durch die Spielleitende Stelle gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB angedroht.

Der Trainer Serdarusic, der bis zum Ende der Spielzeit 2007/2008 die Bundesliga-Männermannschaft des Einspruchsführers trainiert hat, ist aus grundsätzlichen Erwägungen nicht bereit, ein Richtmikrofon einer Fernsehanstalt in der Nähe der von ihm geleiteten Spielerbesprechungen platzieren zu lassen. Dies hat dazu geführt, dass die Spielleitende Stelle mit insgesamt fünf Bescheiden Geldbußen gegen den Einspruchsführer verhängt hat, wobei diese Geldbußen von Bescheid zu Bescheid erhöht wurden, bis mit dem fünften Bescheid der Höchstbetrag erreicht wurde.

Gegen die beiden ersten Bescheide hat der Einspruchsführer sich nicht gewehrt, so dass diese Bescheide bestandskräftig geworden und nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Die angefochtenen Bescheide Nr. 55, 56 und 59 stellten die dritte, vierte und fünfte Bestrafung wegen des gleichen Delikts dar und beliefen sich auf Geldbußen in Höhe von € 2000,00, € 4000,00 und € 5000,00.

Unter Vorlage einer vom Handballabteilungsleiter, dem Vereinsvorsitzenden und dem Geschäftsführer des wirtschaftlichen Trägers ausgestellten Verfahrensvollmacht haben die Rechtsanwälte Wegner Stähr und Partner mit Schreiben vom 29.04.2008 gegen die oben bezeichneten Bescheide Einsprüche eingelegt. Die Einspruchsschrift ist am 02.05.2008 beim Vorsitzenden der Spruchinstanz eingegangen. Mit dem Einspruch wird die Aufhebung der Bescheide begehrt.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, dass die Rechtsgrundlage, auf die sich die Spielleitende Stelle stützt, § 25 Abs. 4 RO DHB, schrankenlos sei und deshalb mangels Bestimmtheit unwirksam. Diese Vorschrift eröffne den Verbänden die Möglichkeit, jeden beliebigen Tatbestand zu schaffen und damit beliebige Sanktionen zu verhängen.

Auch für den Fall einer rechtswirksamen Ermächtigung sei jedoch die in den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2007/2008 vorgesehene Sanktion unwirksam, weil diese Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom 14.08.2007 am 01.07.2007 nicht in wirksamer Form erlassen worden seien. Der Einspruchsführer bezieht sich darauf, dass diese Durchführungsbestimmungen gezeichnet sind mit „NN“ für den HBL-Vorsitzenden, sowie von dem Geschäftsführer der HBL-GmbH und dem Spielleiter. Er führt dazu aus, dass nur der Verband selbst durch seine Organe von der Ermächtigung in § 25 RO DHB hätte Gebrauch machen können, nicht aber seine untergeordneten Auftragnehmer.

Als besonders wichtiges Argument führt der Einspruchsführer allerdings ins Feld, dass die an einer Spielerbesprechung in einem „Team-Time-Out“ beteiligten Personen nicht gezwungen werden könnten, der Öffentlichkeit den Inhalt ihrer Gespräche zugänglich zu machen. Der Einspruchsführer hält deshalb die entsprechende Vorschrift für einen unzulässigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, nämlich die Vertraulichkeit des nicht öffentlich gesprochenen Wortes.

Der Einspruchsgegner begehrt die Zurückweisung des Einspruchs. Er hält die Ermächtigungsgrundlage für ausreichend, da ansonsten die Verbände gar nicht in der Lage wären, überhaupt eigenständig Tatbestände zu schaffen und Verstöße dagegen mit Sanktionen zu belegen, was aber gerade Sinn der Ermächtigung sei. Es wird zusätzlich auf eine Entscheidung der erkennenden Spruchinstanz aus dem Jahr 2006 verwiesen, in der § 25 Abs. 4 RO DHB in der damals gültigen Form als wirksame Ermächtigungsgrundlage für entsprechendes Verbandshandeln angesehen wurde.

Der Einspruchsgegner führt sodann aus, dass die Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2007/2008 satzungsgemäß beschlossen worden seien. Er geht davon aus, dass es für die Wirksamkeit der Durchführungsbestimmungen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Vorstandsbeschlusses bedürfe. Einen solchen habe es auch am 14.08.2007 auf einer Vorstandssitzung gegeben, der nur nicht protokolliert worden sei, was jedoch den Vorstandsbeschluss nicht unwirksam mache. Vorschriften über das Erfordernis einer Protokollierung von Vorstandssitzungen gebe es nicht. Es wird Zeugenbeweis dafür angeboten, dass in der Sitzung vom 14.08.2007 alles ordnungsgemäß abgelaufen sei. Dazu, wie es zu der Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen am 01.07.2007 gekommen ist, und dazu, wie und von wem diese Durchführungsbestimmungen beschlossen worden sind, wird nichts ausgeführt.

Der Spruchinstanz lagen neben den einschlägigen Verfahrensvorschriften und den hier zu verhandelnden Durchführungsbestimmungen die Satzungen des DHB und des HBL e.V. vor.

Entscheidungsgründe:

Die Einsprüche gegen drei Bescheide sind als ein Einspruchsverfahren im Sinne der Rechtsordnung des DHB zu werten, zumal die zugrunde liegenden Sachverhalte absolut identisch sind und sich lediglich durch die Höhe der Geldbußen unterscheiden, was auf dem Grundgedanken einer progressiven Bestrafung für die wiederholte Begehung des gleichen Delikts basiert.

Die Einsprüche sind form- und fristgerecht eingelegt worden, so dass sie einer Sachentscheidung zuzuführen waren.

Der Einspruchsführer dringt mit seinem Begehren durch, da die angefochtenen Bescheide einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

Zwar kann dem Einspruchsführer nicht darin gefolgt werden, dass eine wirksame Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung der ausgesprochenen Sanktionen nicht vorliege. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass eine ordnungsgemäße Verknüpfung der Rechtsnormen zwischen DHB und HBL e.V. besteht. So besagt § 3 Abs. 2 der Satzung des HBL e.V., dass dieser Verband als Mitglied des DHB dessen Satzung und Ordnungen insgesamt unterworfen ist.

Die Satzung des DHB ihrerseits führt in § 5 Abs. 1 den kompletten Katalog der möglichen Sanktionen auf, derer sich auch der HBL e.V. bedient, wenngleich es sicher nicht schaden würde, wenn in der Satzung des Ligaverbands selbst der Katalog mit den möglichen Sanktionen noch einmal aufgeführt würde. In § 5 Abs. 2 der Satzung des DHB wird den Ligaverbänden die Möglichkeit eröffnet, für den von Ihnen geleiteten Spielbetrieb zu diesem Katalog weitere bzw. ergänzende Bestimmungen zu erlassen, die in die Satzungen aufzunehmen und in entsprechende Ordnungen zu übernehmen sind. In § 4 Abs. 6 der Satzung des DHB ist ferner festgelegt, dass vom DHB-Recht abweichende Regelungen nur dann zulässig sind, wenn in der jeweiligen Ordnung des DHB eine Ermächtigungsklausel enthalten ist. Eine solche Ermächtigungsklausel stellt § 25 Abs. 4 RO DHB dar. Seinen Niederschlag gefunden hat dies sodann in § 5 der Satzung des HBL e.V., wo in Absatz 1 die Eigenständigkeit des Ligaverbands für seinen Geschäftsbereich festgeschrieben ist. Gleichzeitig ist dort bestimmt, dass der Ligaverband seinen Geschäftsbereich u.a. durch die Verabschiedung eines Ligastatuts regelt.

Diese Ligastatut besteht u.a. aus den Durchführungsbestimmungen. Zugleich ist i.V.m. § 5 Abs. 6 der Satzung des Ligaverbands bestimmt, dass die Geschäfte des Verbands von einer eigens gegründeten GmbH geführt werden. Damit ist die Kette der Rechtsvorschriften vollständig und geschlossen. Die vom Einspruchsführer aufgeworfene Problematik einer völlig unbestimmten und deshalb unwirksamen Ermächtigung zur Schaffung von Straftatbeständen jeder beliebigen Art sieht das BspG allerdings nicht, da es den Verbänden durch diese Eröffnung ja gerade ermöglicht werden soll, eigenständig Regeln zu schaffen. Die Eingrenzung auf den Geschäftsbereich des Spielbetriebs der Verbände und darauf, dass lediglich Tatbestände für die Verhängung von Geldbußen geschaffen werden dürfen, reicht für eine hinreichende Bestimmbarkeit aus.

Es bestehen auch keine grundsätzlichen Bedenken, die entsprechenden Tatbestände in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen, zumal diese laut Satzung des HBL e.V. Teil des Ligastatuts sind. Allerdings muss dabei der vorgeschriebene Weg beim Erlass der entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 2 h. der Satzung des HBL e.V. grundsätzlich dessen Mitgliederversammlung für die Verabschiedung des Ligastatuts zuständig ist, allerdings mit der Maßgabe, dass nach § 18 Abs. 1 dieser Satzung eine Übertragung auf den Vorstand möglich ist. Diese Übertragung auf den Vorstand ist in § 22 Abs. 2 f. der Satzung geregelt.

Dies bedeutet allerdings, dass der Erlass von Durchführungsbestimmungen ein höchst förmlicher Akt ist, der demgemäß auch in entsprechender Weise zu vollziehen ist. So ist es zum einen erforderlich, diesen Rechtsetzungsakt – denn um einen solchen handelt es sich nun einmal – Jahr für Jahr in vollständiger Form neu zu vollziehen. Die Befristung der jeweiligen Durchführungsbestimmungen auf jeweils nur ein Spieljahr bedeutet, dass für jedes neue Spieljahr die Durchführungsbestimmungen neu zu erlassen sind. Eine einfache Fortschreibung oder nur eine Beschlussfassung über Änderungen gegenüber einer früher geltenden Fassung reichen hierfür nicht aus. Aus alledem ist dann auch ersichtlich, dass ein solcher Rechtsetzungsakt einer Dokumentation bedarf, und zwar der Rechtsetzungsakt selbst. Es ist also jeweils zu protokollieren, dass ein entsprechender Vorstandsbeschluss gefasst worden ist. Ansonsten hat ein solcher Rechtsetzungsakt keine Gültigkeit.

Der Auffassung des Einspruchsgegners, wonach eine Protokollführung für Vorstandssitzungen nicht vorgeschrieben sei und deshalb auch ein Protokoll über einen solchen Rechtsetzungsakt entbehrlich sei, kann sich das BspG nicht anschließen. Bei einem solchen Vorgang muss doch festgehalten werden, wer an der Abstimmung beteiligt war, und wie abgestimmt worden ist. Es kann doch nicht angehen, dass man das Zustandekommen eines entsprechenden Beschlusses ein Jahr später durch Zeugenaussagen rekonstruieren muss. Wer soll sich denn nach einem solchen Zeitraum noch an Einzelheiten hinsichtlich der Beteiligten und deren Abstimmungsverhalten mit der gebotenen Präzision erinnern? Abgesehen davon stellt sich dann auch noch die Frage, wie man mit voneinander abweichenden Zeugenaussagen umgehen sollte.

Es muss angesichts der Tatsache, dass der Einspruchsführer zu dem eigentlichen Rechtsetzungsakt des Vorstandsbeschlusses über die gesamten Durchführungsbestimmungen, der irgendwann vor dem 01.07.2007 getroffen worden sein muss, offensichtlich nichts sagen kann, dabei bleiben, dass ein entsprechender Beschluss

nicht festgestellt werden kann. Die Beschlussfassung über eine konkrete Änderung einer einzelnen Vorschrift dieser Durchführungsbestimmungen kann dies auch nicht heilen, da hier erkennbar nicht über die Durchführungsbestimmungen insgesamt abgestimmt worden ist.

Auch der Einwand, dass Vorstandsentscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden können (§ 23 Abs. 2 der Satzung des HBL e.V.), ohne dass die Mitglieder körperlich anwesend sein müssen, greift nicht. Im schriftlichen Umlaufverfahren ergibt sich zwangsläufig eine exakte Dokumentation über die beteiligten Personen und deren Abstimmungsverhalten, da ja von jedem beteiligten Vorstandsmitglied ein Schriftstück über sein Votum vorliegen muss

Mithin waren die Bescheide bereits aus formellen Gründen aufzuheben.

Das BspG hält es aber wegen der grundsätzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfragen, die nach Heilung der formellen Mängel jederzeit wieder auftreten können, für geboten, auch zur materiellen Rechtslage Stellung zu nehmen, was auch einem Wunsch der Verfahrensbeteiligten entspricht.

Auch in materieller Hinsicht sind die angefochtenen Bescheide nach Auffassung des BspG nicht haltbar, da sie mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen, insbesondere mit dem mit Grundrechtsrang ausgestatteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht vereinbar sind.

Hierzu ist zunächst auszuführen, dass der Grundrechtsschutz nicht lediglich das Verhältnis zwischen Staat und Bürger betrifft sondern durchaus in die Rechtsbeziehungen zwischen Bürgern wirkt, was sich z.B. in den vielfältigen gerichtlichen Entscheidungen über Streitigkeiten wegen Veröffentlichungen in den Medien in Bild und Text ersehen lässt. Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist deshalb ständig und überall im täglichen Leben zu gewährleisten, so dass auch der Handball nicht umhin kommt, sich mit dieser Problematik zu befassen.

Dabei dürfte es eigentlich nicht fraglich sein, dass es einen Schutz für das privat gesprochene Wort - schlagwortartig mit „Recht am eigenen Wort“ bezeichnet – gibt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jeder Mensch darauf vertrauen kann, dass privat von ihm vorgenommene Äußerungen nicht gegen seinen Willen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Auf der anderen Seite kann selbstverständlich jeder auch veranlassen, dass seine privaten Äußerungen veröffentlicht werden, was allerdings eine entsprechende Erklärung erfordert, woraus sich das Einverständnis des Betroffenen mit der Veröffentlichung seiner Äußerungen ergibt, wobei dieses Einverständnis natürlich auch durch konkludentes Verhalten zum Ausdruck gebracht werden kann.

An dieser Stelle ist anzusetzen, wenn der Schutz des „Rechts am eigenen Wort“ im Rahmen eines gewollt in der Öffentlichkeit stattfindenden Handballspiels, das zudem noch mit Wissen und Wollen aller Beteiligten von einer Fernsehanstalt landesweit oder gar weltweit übertragen wird, rechtlich zu beurteilen ist. Das BSpG kommt zu dem Ergebnis, dass das gesamte Geschehen während eines öffentlichen Handballspiels dem Bereich der Öffentlichkeit und nicht dem der Privatsphäre zuzurechnen ist, allerdings mit zwei Ausnahmen. Diese beiden Ausnahmen betreffen zum einen die Geschehnisse in den Kabinen während der Spielpausen und zum anderen die gesprochenen Worte während eines „Team-Time-Out“ im jeweiligen Mannschaftskreis.

Bei den Mannschaftsbesprechungen während der Spielpausen in den Kabinen hat damit sicher niemand Probleme, zumal die räumliche Situation, wenn die Mannschaften sich in die Kabinen zurückziehen, eindeutig ist und ein klares Signal für die Privatsphäre setzt. Dagegen könnte man aufgrund der Tatsache, dass die Mannschaftsbesprechungen während eines „Team-Time-Out“ auf der Spielfläche stattfinden, geneigt sein, auch für diesen Bereich die Öffentlichkeit anzunehmen. Der Charakter einer Mannschaftsbesprechung bleibt aber doch erhalten, auch wenn diese Besprechung auf dem Spielfeld stattfindet. Das Wesen von Mannschaftsbesprechungen besteht darin, taktische und psychologische Aspekte des folgenden Spielabschnitts zu erörtern, eine höchst private Angelegenheit, bei der jeder einzelne Beteiligte selbst darüber entscheiden können muss, ob er sich damit an die Öffentlichkeit begeben will. Der Ort, an dem die Mannschaftsbesprechungen während des „Team-Time-Out“ stattfindet, ist doch nur notgedrungen das Spielfeld, weil die Zeit so knapp ist, dass andernfalls eine Besprechung gar nicht mehr stattfinden könnte. Aß die Besprechungen vertraulich sein sollen, dokumentiert sich durch das Verhalten der Mannschaften, die eng zusammenrücken und Dritte in der Nähe ihrer Besprechung nicht dulden. Deshalb erhalten Dritte auf normalem Weg, trotz des Standorts der Besprechungsteilnehmer auf dem Spielfeld, keine Kenntnis vom Gesprächsinhalt. Hierfür reichen nicht einmal die in den Hallen installierten Mikrofone aus, sondern es bedarf eines besonderen Richtmikrofons, um Gesprächsfetzen aufschnappen zu können.

Es kann keine Frage sein, dass dies einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht derjenigen Personen, die an der Besprechung während des „Team-Time-Out“ teilnehmen, darstellt, ein Eingriff, der nur mit vorheriger Zustimmung eines jeden Betroffenen zulässig ist. Eine solche Zustimmung hat es vorliegend nicht gegeben, so dass auch deshalb die Bescheide keinen Bestand haben können.

Das BSpG verkennt nicht, dass das wirtschaftliche Gedeihen sämtlicher Vereine, der Trainer, der Spieler und der Liga insgesamt von einer angemessenen Vermarktung der Fernsehrechte, abhängig ist. Dies müsste aber auch allen anderen Beteiligten klar sein. Es sollten sich deshalb Wege finden lassen, wie man die Interessen der Außendarstellung mit persönlichen Anliegen in Einklang bringt. Hier bieten insbesondere die Verträge, die die Vereine mit Trainern und Spielern schließen, eine tragbare Grundlage. Die Vereine selbst haben sich in den Lizenzierungsvereinbarungen bereits entsprechenden Verpflichtungen unterworfen. Die in den Durchführungsbestimmungen enthaltenen Sanktionsandrohungen betreffen aber das Verhalten von Trainern und Spielern, die in diesem Zusammenhang als Dritte neben der Liga und den Vereinen anzusehen sind. Die Bestimmung des Ligaverbands in Nr. 18 der Durchführungsbestimmungen, bei TV-Übertragungen sei es den Fernsehanstalten gestattet, während des „Team-Time-Out“ das Richtmikrofon in unmittelbarer Nähe der Spielerbesprechung zu platzieren, stellt sich also als Regelung zu Lasten Dritter dar. Sie kann deshalb keine tragfähige Rechtsgrundlage für Sanktionsbestimmungen sein.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 59 RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision zulässig. Diese muss binnen zwei Wochen nach der förmlichen Zustellung des Urteils schriftlich beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Klaus Heinrich Deckmann, Soltbargen 36, 25813 Husum, eingereicht werden. Auf die Vorschriften über die Zeichnungsberechtigung gemäß § 37 Abs. 7 RO DHB wird besonders hingewiesen. Innerhalb der Rechtsmittelfrist sind die Revisionsgebühr in Höhe von € 1000,00 und ein Auslagenvorschuss in Höhe von € 400,00 beim DHB einzuzahlen.

Berlin, 23.08.2008

gez.
Karl-H. Lauterbach
Vorsitzender

gez.
Udo Franck
Beisitzer

gez.
Dr. Hans-Joachim Wolf
Beisitzer

Zur Kenntnis:

Präsidium
Leiter Bundesligen Männer, Leiterin Bundesligen Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 01.09.2008-Hr